



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

**Nur elektronisch**

An die  
Senatsverwaltungen (einschließlich  
Senatskanzlei)  
Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
Präsidentin des Rechnungshofes  
Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
Bezirksämter  
Sonderbehörden  
nichtrechtsfähigen Anstalten  
Eigenbetriebe  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 26- P 6401-33/2021-1-18

Frau Wedel-Wegner

Tel. +49 30 9020 2340

IVD2@senfin.berlin.de

Katharina.Wedel-Wegner@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

11.04.2022

nachrichtlich

den Hauptpersonalrat

die Hauptschwerbehindertenvertretung

den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat

den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg

den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

**Rundschreiben IV Nr. 16/2022 zur Durchführung des § 76 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO)**

hier: **Neufassung der „Häufig gestellten Fragen zur pauschalen Beihilfe im Land Berlin“ (FAQ's)**, Stand 03/2022

Anlagen

Anliegend übersende ich Ihnen eine aktualisierte Fassung der „*Häufig gestellten Fragen zur pauschalen Beihilfe im Land Berlin (FAQs)*“, Stand 03/2022 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Ihnen mit Rundschreibens IV Nr. 50/2020 vom 05.06.2020 übermittelten ersten Fassung, die auf die Veröffentlichung des „*Gesetzes zur Einführung der pauschalen Beihilfe*“ (GVBl. 9/2020, S. 204) zurückzuführen war.

Seinerzeit hatte ich Sie darüber informiert, dass durch die gesetzliche Neuregelung zur pauschalen Beihilfe beihilfeberechtigte Personen im Land Berlin, welche **freiwillig** in der **gesetzlichen Krankenversicherung** (GKV) oder in einer **privaten Krankenvollversicherung** (PKV) versichert sind, ab dem 01.01.2020 alternativ zur bisherigen individuellen Beihilfe, die jeweils zu den tatsächlich anfallenden Aufwendungen gewährt wird, die Gewährung einer pauschalen Beihilfe beantragen können.

Nachdem es die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe nun bereits zwei Jahre gibt, wurden die in dieser Zeit gesammelten Erfahrungen und die sich zwischenzeitlich ergebenden Rechtsfragen geprüft und bewertet. Über die gewonnenen Erkenntnisse möchte ich Sie nun informieren:

Das anliegende Dokument „*Häufig gestellten Fragen zur pauschalen Beihilfe im Land Berlin (FAQs)*“ wurde insbesondere in diesen Punkten aktualisiert:

- Anpassungen im Punkt Heilfürsorge vs. pauschale Beihilfe (Frage 17)
- Steuerrechtliche Auswirkungen der pauschalen Beihilfe (Frage 21)
- Hinweise zur mgl. Anwartschaftsversicherungen (Frage 17 und 25) insbesondere für Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf
- Hinweise zur pauschalen Beihilfe und Elternzeit (Frage 32)
- Besonderheiten bzgl. Bewerberinnen bzw. Bewerbern für eine erstmalige Ernennung z.B. im Vorbereitungsdienst (sog. Neueinsteigerinnen/Neueinsteiger) im öffentlichen Dienst (Frage 33)

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Das Rundschreiben nebst der **Anlage** (*aktualisierte FAQ's, Stand 03/2022 sowie die zugehörigen Anhänge 1 und 2 - Festbeträge Hörhilfen und -geräte*) ist im Internet unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Das Rundschreiben IV Nr. 50/2020 wird durch dieses Rundschreiben ergänzt und kann in den Sammlungen bestehen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Winter

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link [www.berlin.de/finanzen/datenschutz](http://www.berlin.de/finanzen/datenschutz). Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.